Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Zivilschutz

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

---

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

30. Juli 2013

Inhalt

A. Einleitung
B. Liste der Vernehmlassungsadressaten
C. Ergebnisse der Vernehmlassung
   1. Zusammenfassung
   2. Details zu den Stellungnahmen

A. Einleitung

Der Bundesrat hat am 15. März 2013 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG, SR 520.3) durchzuführen.

Das KGSG entstand – seinem Erlasstitel entsprechend – im Hinblick auf den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Aufgrund der veränderten Gefährdungslage rücken heute Katastrophen und Notlagen in den Vordergrund, dementsprechend haben sich auch die Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden gewandelt. Standen das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3) und damit auch das KGSG noch unter dem Einfluss der Erinnerungen der massiven Zerstörungen namentlich während des Zweiten Weltkrieges und des Kalten Krieges, so haben Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass der Geltungsbereich des KGSG im Hinblick auf den Schutz der Kulturgüter bei Katastrophen und Notlagen auszudehnen ist. Dementsprechend soll der Geltungsbereich des KGSG angepasst werden.

Ausserdem ist das Zweite Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.33) für die Schweiz am 9. Oktober 2004 in Kraft getreten, welches in der Schweizer Gesetzgebung umzusetzen ist. Darüber hinaus erfährt das KGSG weitere notwendige Anpassungen.

Zentrale Punkte der Totalrevision:

- Neben der thematischen Erweiterung auf Katastrophen und Notlagen werden vor allem die durch Revisionen – unter anderem jene der BV oder des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) – entstandenen Änderungen in der schweizerischen Gesetzgebung berücksichtigt.
- Die Bestimmungen des Zweiten Protokolls sollen in der Schweizer Gesetzgebung umgesetzt werden. Dabei sind insbesondere der «verstärkte Schutz» oder der «Bergungsort», der international auch unter dem Begriff «Safe Haven» bekannt ist, zu regeln sowie der Begriff «Sichern» entsprechend der Definition des Zweiten Protokolls anzupassen.
- Des Weiteren soll auch das Personal von kulturellen Institutionen, insbesondere solche, die bewegliche Kulturgüter von nationaler Bedeutung besitzen, das Ausbildungsangebot des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes (BABS) nutzen können.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 15. März 2013 bis zum 24. Juni 2013. *70 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen. Es sind insgesamt 57 Stellungnahmen eingegangen* (in einer wird ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet):

26 Kantone

5 politische Parteien

14 Organisationen/Verbände

12 Weitere (nicht eingeladen)

B. Liste der Vernehmlassungsadressaten

(*Antwort erhalten)

Kantone

Alle Kantone *

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Politische Parteien

BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
PBD Parti bourgeois-démocratique Suisse
PBD Partito borghese democratico

CVP Christlichdemokratische Volkspartei *
PDC Parti démocrate-chrétien
PPD Partito popolare democratico

Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV Parti évangélique suisse
PEV Partito evangelico svizzero

FDP. Die Liberalen *
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR. I Liberali Radicali

GPS Grüne Partei der Schweiz*
PES Parti écologiste suisse
PES Partito ecologista svizzero

GB Grünes Bündnis (Mitglied GPS)
AVeS Alliance Verte
AVeS Alleanza Verde

glp Grünliberale Partei
pvl Parti vert‘ libéral

Lega dei Ticinesi (Lega)

Mouvement Citoyens Romand (MCR)

SVP Schweizerische Volkspartei *
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro

SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz *
PSS Parti socialiste suisse
PSS Partito socialista svizzero

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri

Schweizerischer Städteverband *
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Il Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Le Groupement suisse pour les régions de montagne

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss business federation

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) *
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) *
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
Association suisse des banquiers (ASB)
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
Swiss Bankers Association

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)

Travail.Suisse

Weitere interessierte Kreise

Verein Schweizer Archivarinnen und Archivare (VSA)*
Association des archivistes suisse
Associazione degli archivisti svizzeri

Verband der Museen der Schweiz (VMS)
ICOM Schweiz - Internationaler Museumsrat
Association des musées suisse (AMS)
ICOM Suisse - Conseil international des musées
Associazione dei musei svizzeri (AMS)
ICOM Svizzera - Consiglio internazionale dei musei

ICOMOS Schweiz*
ICOMOS Suisse
ICOMOS Svizzera

Bibliothek Information Schweiz (BIS)*
Bibliothèque information suisse
Biblioteca informazione svizzera

Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (NIKE)*
Centre national d'information pour la conservation des biens culturels (NIKE)
Centro nazionale d'informazione per la conservazione dei beni culturali (NIKE)

Konferenz der Schweizer Denkmalpflege (KSD)*
Conférence suisse des conservatrices et conservateurs des monuments (CSCM)
Conferenza svizzera delle soprintendenti e dei soprintendenti ai monumenti (CSSM)

Konferenz der Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)*
Conférence suisse des archéologues cantonaux (CSAC)
Conferenza svizzera degli archeologi cantonali (CSAC)

Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (SGKGS)*
Société suisse pour la protection des biens culturels (SSPBC)
Società svizzera per la protezione dei beni culturali (SSPBC)

Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)*
Société d'histoire de l'art en suisse (SHAS)
Società di storia dell'arte in svizzera (SSAS)

Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft

Institut suisse pour l'étude de l'art
Istituto svizzero di studi d'arte

SBB
CFF
FFS

Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker
in der Schweiz (VKKS)*
Association suisse des historiens et historiennes de l'art (ASHHA)
Associazione svizzera degli storici e delle storiche dell'arte (ASSSA)

Schweizer Heimatschutz*
Patrimoine suisse
Heimatschutz svizzera

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)*
Comité international de la Croix-Rouge (CICR)
Comitato internazionale della Croce Rossa (CICR)

Weitere Stellungnahmen (nicht eingeladen)

Arbeitsgemeinschaft für die provinzial-römische
Forschung der Schweiz (ARS)

Archäologie Schweiz

Centre Patronal (CP)

DOMUS ANTIQUA HELVETICA (DAH)

Eidg. Kommission für Kulturgüterschutz

Fachstelle für Kulturgüterschutz c/o Kt. Denkmalpflege
Kt. LU

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie
des Mittelalters und der Neuzeit (SAM)

Schweizerischer Burgenverein

Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung

Schweizerischer Zivilschutzverband

Traditions pour Demain

Universität Genf, Prof. Dr. M.-A. Renold

C. Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Zusammenfassung

Die Totalrevision des Bundesgesetzes wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürwortet. Das Hauptanliegen – die Erweiterung des Kulturgüterschutzgesetzes aufgrund veränderter Bedrohungslagen auf Katastrophen und Notlagen – wird als Notwendigkeit angesehen. Insbesondere die Kantone, die politischen Parteien und das Gros der Fachverbände und Organisationen sowie das IKRK begrüssen die Stossrichtung der Revision, zumal durch sie die Planung und Durchführung wirksamer Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen ermöglicht werden.

Sämtliche Kantone, die meisten Fachorganisationen und drei Parteien sprechen sich vehement gegen die Streichung der Bundesbeiträge an Sicherstellungsdokumentationen aus, weil dadurch die langfristige Datensicherung von wichtigen Kulturgütern gefährdet wird. Insbesondere wird moniert, dass der Bund die geeigneten Schutzmassnahmen zwar festlegt, ohne aber die Kantone bei der Aufgabenerfüllung auf substantielle Art und Weise zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die durch das Haager Abkommen und das Zweite Protokoll bestehenden Verpflichtungen hingewiesen. In Friedenszeiten ist das auf dem Staatsgebiet der Schweiz befindliche Kulturgut gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts zu sichern und es müssen dafür alle geeigneten Massnahmen getroffen werden. Gefordert sind damit nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund. Sollte an der Streichung der Bundesbeiträge festgehalten werden, so fordern diverse Kantone einen Aufgabenverzicht und damit eine Entlastung im entsprechenden Umfang. Kritisiert werden weiter die generell bescheidenen, vor allem finanziellen Unterstützungsleistungen des Bundes, insbesondere für Kulturgüter von nationaler Bedeutung und für Welterbestätten.

Von 6 Kantonen und einem Verband (KSD) wird die Frage der Verfassungsmässigkeit von Teilaspekten der Vorlage, namentlich die umfassende Kompetenz zur Regelung des Kulturgüterschutzes bei Katastrophen und Notlagen, in Frage gestellt. Weiter wird die Streichung von Bestimmungen mit kantonaler Relevanz kritisiert. Gleichzeitig gibt es jedoch auch Fachorganisationen und die SP welche ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Kulturhoheit der Kantone nach Art. 69 BV durch dieses neue Gesetz nicht in Frage gestellt wird.

Eine Mehrheit der Kantone, einige Parteien, Verbände und insbesondere Fachorganisationen begrüssen die Ausbildung von Personal von kulturellen Institutionen. Auf diese Weise könne der Schutz der Kulturgüter wirksam gewährleistet werden, zumal es in einem Notfall die Institutionen selbst sind, die am stärksten gefordert werden und die getroffenen Massnahmen zu tragen haben.

Verschiedene Kantone begrüssen ausdrücklich die Beratung und Unterstützung durch die Bundesstelle.

Auf Kritik stösst schliesslich der Umstand, dass die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz, welche dem Bundesrat in Kulturgüterschutzfragen als Fachgremium zur Seite steht, im Gesetzestext nicht erwähnt wird.

Die wichtigsten Punkte der Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Stossrichtung: Die Stossrichtung des revidierten Gesetzes wird positiv aufgenommen und die meisten Änderungen und Neuerungen als sinnvoll erachtet.
- Allgemeine Bestimmungen (Art. 1): Der inhaltlichen Erweiterung des Gesetzes über den Schutz bei Kulturgütern nicht nur bei bewaffneten Konflikten, sondern auch in Katastrophen und in Notlagen wird auf Grund der aktuellen Gefährdungslage grossmehrheitlich zugestimmt.

- Begriffe (Art. 2 Bst. b): Von mehreren Kantonen und Verbänden wird gefordert, dass Kulturgüterschutzräume nicht nur als Depotstandorte für Kulturgüter von nationaler Bedeutung festgelegt werden, sondern dass die Definition auch Objekte von regionaler Bedeutung miteinschliesst.
- Aufgaben und Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz (Art. 4 Bst. b): Die Kantone und kulturellen Organisationen begrüssen die neue Namensgebung für das Inventar durchwegs. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone im Bereich KGS-Inventar wird aber als zu wenig präzis bemängelt. Gerade das Fehlen der Nennung und der Funktion der ausserparlamentarischen Kommission – der Schweizerischen Kommission für Kulturgüterschutz EKKGS – wird von der Mehrzahl der Kantone und Verbände bemängelt.
- Ausbildung (Art. 4 Bst. h): Die Ausbildung von Fachpersonal von kulturellen Institutionen durch den Bund wird durchwegs begrüsst. Gefordert wird aber, dass diese in Zusammenarbeit mit den kulturellen Institutionen zu geschehen habe. Einzelne Kantone fordern die Möglichkeit, Personal aus kulturellen Institutionen für Kulturgüter von regionaler Bedeutung ausbilden zu können.
- Aufgaben der Kantone (Art. 5 Abs. 4): Zahlreiche Organisationen und Kantone wünschen, dass der Gefährdungskatalog im Zusammenhang mit der Planung von Notfallmassnahmen nicht nur Feuer und Gebäudeeinsturz auflistet, sondern dass er durch die Gefährdungen Wasser und Erdbewegungen ergänzt wird.
- Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern (Art. 6 Abs. 2): Aufgrund verfassungsmässiger Zuständigkeiten des Bundes möchten verschiedene Kantone die zivilen Schutzmassnahmen im Hinblick auf Katastrophen und in Notlagen einzig auf die Kulturgüter von nationaler Bedeutung beschränken. Zudem möchten mehrere Kantone über die Kompetenzen und Kostenfolge für die Massnahmen konkretere Auskunft erhalten.
- Schutzkategorien (Art. 7): Ebenfalls mehr Partizipation verlangen die Kantone beim Vorgehen für die Erlangung des Sonderschutzes resp. des verstärkten Schutzes: Das Einreichen des Gesuchs durch den Bund bei der UNESCO soll in enger Zusammenarbeit mit dem Standortkanton erfolgen. Zudem wird gewünscht, dass für die Erlangung beider Schutzkategorien dasselbe Prozedere zu durchlaufen ist.
- Kennzeichen Kulturgüterschild (Art. 11 Abs. 2): Die vorgesehene Möglichkeit, das Kennzeichen bereits in Friedenszeiten anbringen zu können, wird von verschiedenen Kantonen und Organisationen begrüsst.
- Bergungsort (Art. 12): Als durchwegs sinnvoll betrachtet wird die Schaffung eines Bergungsortes für Kulturgüter aus Staaten, in denen ebensolche durch bewaffnete Konflikte gefährdet sind. Mehrere Kantone und Organisationen weisen jedoch darauf hin, dass auch sie gerne bei Grossereignissen vorübergehend auf Depots des Bundes zurückgreifen würden, wenn es zu Schäden in Archiven, Museumssammlungen usw. kommt.
- Finanzierung (Art. 13): Für praktisch alle Kantone, die meisten Fachorganisationen und drei politische Parteien ist es nicht akzeptabel, dass die Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen gestrichen werden sollen. So sei der Betrag zwar klein, seine Wirkung aber umso grösser. Zudem sende die Streichung ein widersprüchliches Signal aus: Stets werde die Wichtigkeit von Sicherstellungsdokumentationen betont, gleichzeitig plane der Bund aber, sich finanziell zurückzuziehen. Dies sei auch bedenklich, zumal die Schweiz durch die Ratifikation des Haager Abkommens von 1954 und der Zusatzprotokolle eine Koordinations- und Vorbildfunktion übernimmt. Insbesondere ist es für mehrere Kantone nicht nachvollziehbar, dass die finanzielle Unterstützung aus dem Gesetz gestrichen wurde, obwohl das Parlament noch nicht darüber befunden hat. So fordern verschiedene Kantone dann weiter, dass sie von der Aufgabe der Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen entbunden werden, sollte sich der Bund aus dieser Aufgabe tatsächlich zurückziehen.

2. Details zu den Stellungnahmen (KGSG)

Ingress

SGKGS, SKR
Nach der Auflistung der gesetzlichen Grundlagen sollte hier die Absicht des Gesetzgebers, den Schutz und Erhalt der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen sicherstellen, erwähnt werden.

Universität Genf, Prof. Dr. Renold
Wir bedauern es, dass in der Einleitung kein Bezug genommen wird auf die Entwicklung der Bestimmungen des Völkergewohnheitsrechts zum Kulturgüterschutz in Friedenszeiten und bei bewaffneten Konflikten, auf die Bestimmungen in den Artikeln 8 (2)(b)(ix) und 8 (2)(e)(iv) des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und auf die Bestimmungen in Artikel 3(d) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die sich auf die vorsätzliche Zerstörung von Kulturgütern beziehen.

Art. 1 *Gegenstand*

Kanton GE
Die Definitionen von Katastrophe und Notlage sind zu restriktiv und müssen überarbeitet werden.

ICOMOS Suisse, NIKE, KSD, VKKS, Schweizer Heimatschutz, ARS, Schweizerischer Burgenverein, DAH, SAM
In Artikel 1 wie auch im Titel des Gesetzesentwurfs kommt die Ausdehnung des Geltungsbereichs klar zum Ausdruck. Diese Ausdehnung ist sinnvoll und zeitgemäss, denn damit wird der Kulturgüterschutz legitimiert auch in Friedenszeiten bei Katastrophen und Notlagen aktiv zu werden. Damit wird die Kulturhoheit der Kantone nicht tangiert (BV 69).

Kanton VD
In diesem Stadium des Verfahrens möchte der Regierungsrat des Kantons Waadt, dass unter Ihrer Leitung finanzielle Begleitmassnahmen für die Kantone und Gemeinden geprüft werden.

Kanton VS
Im ersten Artikel dieses Gesetzesentwurfs, der einen Ausbau der Aufgaben und der Interventionsbereiche für den Schutz von Kulturgütern zur Folge hat, sind keine finanziellen Begleitmassnahmen oder zusätzlichen Bundesbeiträge vorgesehen. Somit gehen diese neuen Aufgaben, die beträchtliche Investitionen verursachen, hauptsächlich zu Lasten der Kantone und Gemeinden.

SZSV
Die Ausdehnung des Schutzes auf Katastrohen und Notlagen wird sehr begrüsst.

Centre Patronale
Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist einmal mehr ein Versuch des Bundes, sich unbemerkt in kantonale Angelegenheiten einzumischen, neue Sachzwänge aufzudrängen und die Rahmenbedingungen zu verschärfen. Kurz gesagt geht es darum, den Handlungsspielraum der Kantone einzuschränken. Dieser unerfreulichen Tendenz zur Zentralisierung muss Einhalt geboten werden. Wir lehnen den Gesetzesentwurf daher ab, jedenfalls was die Erweiterung des Geltungsbereichs anbelangt.

SGKGS, sinngemäss SKR, Traditions pour demain

Zunächst ist unter Bst. a) der Art. 2 des bisherigen KGSG aufzuführen. Die Begriffe «Sicherung» und «Respektierung» sind Grundpfeiler des Kulturgüterschutzes, sie müssen hier aufgeführt und inhaltlich vorgestellt werden. Bst. a) des Entwurfs wird daher neu Bst b), und Bst. b) wird Bst. c).

Kanton GR

Im erläuternden Bericht (S. 7) ist zu präzisieren, dass der Zivilschutz nur mithilft, einen wirksamen Schutz des Kulturgutes sicher zu stellen.

Schweizerischer Städteverband

Änderungsvorschlag Bst. b): «die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen *sowie Städten und Gemeinden* im Bereich Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen.»

***Art. 2** Begriffe*

SGKGS, sinngemäss SKR, Traditions pour demain

Die Definitionen des bisherigen Gesetzes sind unbedingt beizubehalten (Bst. a-c). Ein Verweis auf Art. 1 des Abkommens genügt nicht.

Es wird vorgeschlagen, dass nur eine generelle Definition von Ausbewahrungsorten mobiler Kulturgüter aufgenommen wird, die sich an den Begrifflichkeiten des Haager Abkommens bzw. der Protokolle orientiert. Die verschiedenen Typen von Aufbewahrungsorten mit speziellen Anforderungen könnten in der Verordnung des Bunderates definiert werden.

Kanton AR, BL,GL, GR, NW, SZ, TG, UR, VD

Antrag: Bst. b) ist zu ergänzen: «geschützte Depotstandorte für die wichtigsten Bestände von Sammlungen und Archiven der Kulturgüter von nationaler *sowie regionaler* Bedeutung.»

SP

Antrag: Bst. b): Kulturgüterschutzräume: «geschützte Depotstandorte für die wichtigsten Bestände und Sammlungen und Archiven der Kulturgüter von nationaler *und regionaler* Bedeutung.»

Kanton GE

Die Formulierung in Buchstabe b als Definition darf nicht so restriktiv gewählt werden.

SZSV

Der Begriff «von nationaler Bedeutung» ist zu streichen. Auch für das Depot der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung sind Schutzräume wichtig.

Kanton AG

Bst. c): Hinsichtlich der Bezeichnung des Bergungsorts ist hervorzuheben, dass die Schweiz damit als weltweit erster Staat die Grundlagen für die Bereitstellung eines Bergungsorts für die vorübergehende Aufbewahrung von akut gefährdeten Kulturgütern schafft.

Kanton SH

Bst. c): Wird ausdrücklich begrüsst, darf indessen nicht dazu führen, dass die Mittel für den Kulturgüterschutz im Inland reduziert werden.

***Art. 3** Aufgaben des Bundes*

SGKGS, sinngemäss SKR

Antrag: Abs.1«Der Bund übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen *inklusive Sicherstellungsdokumentationen* für Kulturgüter vor, die sein Eigentum sind, die ihm anvertraut sind *oder für die er anderweitig die Verantwortung trägt.*»

SGKGS, sinngemäss SKR

Antrag Abs. (neu) «*Er koordiniert und überwacht die Massnahmen, welche zum Schutz von Kulturgut von internationaler oder nationaler Bedeutung getroffen werden.*»

Kanton AI, BS, OW, SG, TG, KSD, SH sinngemäss, SKR

Abs. 2: Der Bund insgesamt und nicht nur das BABS soll analog zur geltenden Gesetzesregelung den Auftrag haben, die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Massnahmen zu unterstützen. Zudem muss der Bund einen Beitrag leisten zur Erfüllung der mit dem Abschluss des Haager-Abkommens und des Zweiten Protokolls eingegangenen Sicherungspflichten bei bewaffneten Konflikten.

Antrag: «*… und unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen bei Kulturgütern von nationaler Bedeutung (Variante 1: bei Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt / Variante 2: bei Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung) insbesondere mittels Ausrichtung von Finanzmitteln.*»

SP

Antrag: Abs. 2bis (neu): «*Der Bund unterstützt die Kantone bei der Durchführung von Weiterbildungskursen und der Erstellung der Sicherstellungsdokumentation.*»

SZSV

Antrag: Abs. 2 Neue Formulierung: «*Er schreibt … verbindlich vor.*»

Kanton AI, BS, OW, SG, TG, ZG, KSD, SH sinngemäss

Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen sollen hier auch Kontakte zu den kantonalen Kulturgüterschutzstellen, den kantonalen Denkmalpflegestellen, den Kantonsarchäologen oder den Fachverbänden dazugehören. Dies ist im Gesetz entsprechend abzubilden.

Antrag: «Er unterhält *mit betroffenen kantonalen Fachstellen, mit den Fachverbänden und auch* auf internationaler Ebene *Kontakte* im Bereich des Kulturgüterschutzes.»

Schweizerischer Städteverband, SKR

Antrag: Abs. 3 «Er unterhält Kontakte auf *nationaler und* internationaler Ebene im Bereich des Kulturgüterschutzes.»

Kanton GE

Abs. 4: Bei der Festlegung von Mindestanforderungen im Bereich der Ausbildung muss der Bund seine Entscheide unbedingt mit den betreffenden kulturellen Institutionen absprechen, da damit unter Umständen eine beträchtliche finanzielle Belastung verbunden ist.

Kanton BL, sinngemäss äussern sich AR, GL, GR, NW, TG, NE, KSD

Abs. 5: Die grundlegende Arbeit der Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und die Festlegung der dafür notwendigen Kriterien sollte in Zusammenarbeit mit den Kantonen vollzogen werden.

Antrag: «Der Bundesrat regelt *in Zusammenarbeit mit den Kantonen* die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und legt dafür die Kriterien fest.»

Zudem stellt sich die Frage, in welche spezifischen Kategorien die Kulturgüter vom Bundesrat eingeteilt werden sollen. Es bräuchte hierzu eine genaue Definition.

ICOMOS Suisse, NIKE, GSK, VKKS, Schweizer Heimatschutz, SAM, Archäologie Schweiz, Schweizerischer Burgenverein, DAH, Grüne

Antrag: Abs. 5 «Der Bundesrat regelt *in Zusammenarbeit mit den Kantonen* die Einteilung der

Kulturgüter in Kategorien und legt dafür die Kriterien fest.»
BIS Wir gehen davon aus, dass die Einteilung der Kulturgüter durch den Bundesrat in Zusammenarbeit mit Fachinstanzen erfolgt.
Fachstelle KGS LU Der Kanton verlangt, dass im Gesetz klar festgehalten wird, wer die fachlichen Kriterien für die Bewertung der Kulturgüter vorgibt.
SKR Antrag: Abs. (neu): Es fehlt eine Angabe zur Zuständigkeit des Bundes für die Bereitstellung der «Safe haven» (...).

Art. 4 *Aufgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz*

Kanton NE In Artikel 4 Buchstabe d des revidierten Gesetzes ist vorgesehen, dass der Bund ein Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) führt, dieses dem Bundesrat zur Genehmigung vorlegt und es veröffentlicht. Die Bestimmung der Kulturgüter von nationaler Bedeutung ist eindeutig Sache des Bundes. Doch was die Erstellung der Liste mit den Objekten von regionaler Bedeutung betrifft, sollte die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen klar geregelt werden.
LU, Fachstelle KGS LU, sinngemäss Kanton BS Bedauerlicherweise will sich der Bund künftig nicht mehr an der Finanzierung von Sicherstellungsdokumentationen beteiligen. Die in der Botschaft erläuterte Absicht, die Aufgabe den Kantonen zu übertragen und sich aus der Finanzierung zurückzuziehen, ist für die Kantone nicht akzeptierbar. Daher sollte die Frage der Bundesbeiträge wie bisher im Gesetz festgeschrieben werden: Antrag: Ziff. b: «Es berät die kantonalen Behörden in Fragen des Kulturgüterschutzes und unterstützt sie *auch finanziell* bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeiten fallenden *baulichen und nichtbaulichen* Massnahmen.»
KSKA Die in der Botschaft erläuterte Absicht, die Aufgabe den Kantonen zu übertragen und sich aus der Finanzierung zurückzuziehen, ist für die Kantone nicht akzeptierbar. Die Frage der Bundesbeiträge sollte wie bisher im Gesetz festgeschrieben werden. In diesem Sinne sollte der Art. 4, Ziff. b wie folgt ergänzt werden: Antrag: Ziff. b: «Es berät die kantonalen Behörden in Fragen des Kulturgüterschutzes und unterstützt sie *auch finanziell* bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeiten fallenden *baulichen und nichtbaulichen* Massnahmen.»
Schweizerischer Städteverband Antrag: Bst. b) «Es berät die kantonalen *und kommunalen* Behörden bei Fragen des Kulturgüterschutzes und unterstützt sie bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen.»
Kanton TI Änderungsvorschlag: Bst. d): «Es führt ~~ein~~ *das* Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar), legt es dem Bundesrat zur Genehmigung vor und veröffentlicht es.»

KSKA

Bst. d): Im Zusammenhang mit dem KGS-Inventar ergeben sich Ungereimtheiten in der Formulierung, auch gegenüber der bisherigen Praxis: Das KGS-Inventar wird wie bis anhin durch den Bundesrat genehmigt. Neu «regelt der Bundesrat die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und legt dafür die Kriterien fest» (vgl. Art. 3 Abs. 5). Bis anhin hat diese Aufgabe die mit Fachleuten besetzte Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz im Auftrag des Bundes wahrgenommen, welche nun im Gesetz nicht einmal als Hinweis auftaucht.

GSK, sinngemäss SGKGS, SKR, Grüne

Bst. d): Mit der neuen Bezeichnung des Inventars sind wir einverstanden. Es ist zu begrüssen, dass die Genehmigung klar geregelt wird. Art. 4 Bst. d) müsste aber mit Artikel 5 Abs. 2 besser abgestimmt werden. (…) Für die Aufnahme privater Kulturgüter in Bundes- bzw. Kantonsinventare sollten die Eigentümer nach wie vor konsultiert werden, da dies einen Eingriff ins Privateigentum bedeutet. Die entsprechende Bestimmung nach dem bisherigen KGSG, Art. 4 Abs. 3 ist daher beizubehalten.

ICOMOS Suisse, NIKE, KSD, VKKS, Schweizer Heimatschutz, SAM, Schweizerischer Burgenverein, DAH, Grüne

Abs. d): Sind mit der neuen Bezeichnung des Inventars einverstanden.

Kanton AG

Bst. g): Das revidierte Bundesgesetz sieht in Art. 4 lit. g nun vor, dass die Kader des Zivilschutzes im Bereich Kulturgüterschutz vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ausgebildet werden. Bei dieser Neuregelung ist zu beachten, dass im Kanton Aargau eine durch die Systemänderung bedingte Übergangsphase entstehen kann.

GSK, SGKGS, SKR

Bst. g): Sind der Ansicht, dass das BABS für die Grundausbildung der Kader des KGS verantwortlich sein soll. Die praxisorientierte Weiterbildung ist jedoch Sache der Kantone, z.B. im Rahmen kombinierter Einsatzübungen mit Feuerwehr, Polizei und weiteren für den KGS Notfalleinsatz qualifizierten Personen.

Kanton VS

Was die Aufgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz anbelangt, ist in Artikel 4 Absätze g und h von einem Ausbau des Personals für den Kulturgüterschutz die Rede. Das neue Gesetz gibt dem Bund die Möglichkeit, die Verantwortlichen von anderen kulturellen Institutionen in seine Ausbildungen für den Schutz von Kulturgütern zu integrieren, die von nationaler Bedeutung sind. Dabei handelt es sich um eine positive Massnahme. Wir empfehlen dem Bund mit Nachdruck, seine Ausbildungsanstrengungen nicht nur auf das Personal von kulturellen Institutionen, sondern auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Notfalldiensten auszuweiten (Polizei, Feuerwehr usw.).

Absatz h): Wir schlagen daher vor, in Absatz h auch diese verschiedenen Einsatzkräfte aufzuführen.

Kanton FR

Buchstaben g) und h): Der Bund gewährleistet die Ausbildung der kantonalen Kader des Kulturgüterschutzes und kann das Personal von kulturellen Institutionen in der ganzen Schweiz ausbilden …, mit dem berechtigten Anliegen «einer einheitlichen spezialisierten Schulung» (…).

Kanton AI, BS, OW, SG, TG, ZG, KSD, SH sinngemäss

Bst. h): Ein zeitgemässer und effizienter Kulturgüterschutz kann sich nicht nur auf den Kulturgüterschutz beschränken. Die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen im Bereich Sicherheit und insbesondere mit den Kulturinstitutionen und Kulturgutverantwortlichen ist von zentraler Bedeutung.

Antrag Bst. h): «*Es bildet* Personal von kulturellen Institutionen im Bereich der Kulturgüterschutzes aus …»

BIS

Bst. h): Der BIS ist mitverantwortlich für die Grundausbildung der I+D-Fachleute und er bietet ein qualifiziertes Weiterbildungsprogramm an. Deshalb scheint es sinnvoll, wenn das BABS die entsprechenden Ausbildungsangebote in Zusammenarbeit mit uns konzipiert, ausschreibt und durchführt (…).

Kanton GE

Buchstabe h): Bei der Festlegung von Mindestanforderungen im Bereich der Ausbildung muss der Bund seine Entscheide unbedingt mit den betreffenden kulturellen Institutionen absprechen, da damit unter Umständen eine beträchtliche finanzielle Belastung verbunden ist.

Kanton VD

Buchstabe h): Die Ausweitung der Definition des für den Kulturgüterschutz zuständigen Personals erachten wir ebenfalls als positive Massnahme. Das neue Gesetz gibt dem Bund die Möglichkeit, das Personal von kulturellen Institutionen (Archive, Museen und Bibliotheken) in seine Ausbildungen für den Schutz von Kulturgütern zu integrieren, die von nationaler Bedeutung sind. Dabei handelt es sich um eine effiziente Massnahme, da diese Personen aufgrund ihrer Kenntnisse über die betreffende Institution die Ersten sind, die in einer Notlage beigezogen werden müssen.

ICOMOS Suisse, NIKE, GSK, VKKS, SAM, Archäologie Schweiz, Schweizerischer Burgenverein, DAH

Abs. h): Es ist sehr zu begrüssen, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz neu neben der Ausbildung des Zivilschutzkaders auch Personal von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüter-Schutzes ausbilden kann.

CICR

Buchstabe h): Die Tatsache, dass dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz die Möglichkeit eingeräumt wird, auch das «Personal von kulturellen Institutionen» auszubilden, erachten wir als positiv. Auf diese Weise kann der Schutz von Kulturgütern ganz allgemein verbessert werden.

Kanton AR, BE, BL, GL, GR, NW, SZ, UR, SH sinngemäss

Antrag: Neuer Bst. i): «*Er unterstützt die Kantone bei der Durchführung von Weiterbildungskursen*».

SKR, SGKGS sinngemäss

Antrag: Bst. (neu): Es fehlt ein Abschnitt zu den Aufgaben des BABS in Bezug auf «Safe haven».

Art. 5 Aufgaben der Kantone

Kanton AG

Es wird sich die Anpassung des Wortlauts an den neuen Titel des betreffenden Bundesgesetzes aufdrängen. Selbstverständlich müssen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Dazu gehört insbesondere die Erweiterungen aus Massnahmen im Zusammenhang mit natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen in Anlehnung an die in Art. 5 Abs. 3-6 (…) beschriebenen Verpflichtungen. Diese Ausdehnung bildet den Kern der vorliegenden Revision.

Kanton TI

Änderungsvorschlag:

«[1] Die Kantone bezeichnen eine für ~~die Sicherung~~ *den Schutz* der Kulturgüter zuständige Stelle.

[2] Sie bezeichnen die ~~auf~~ *in* ihrem Gebiet ~~liegenden~~ *gelegenen* Kulturgüter, die im Fall eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage geschützt werden müssen.

[3] Sie erstellen von ~~ihren~~ *den in ihrem Gebiet gelegenen* Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien.

[4] Sie erstellen von ~~ihren~~ *den* Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien.»

Kanton BE, sinngemäss AR, BL, FR, NW, UR

Wir erachten es als störend, dass gemäss Artikel 5 die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten und fotografischen Sicherheitskopien weiterhin eine Aufgabe der Kantone darstellen soll, gleichzeitig aber – wie der Botschaft zum Gesetz (S. 15f.) zu entnehmen ist – die finanziellen Beiträge des Bundes an diese Arbeiten im Rahmen des Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) gestrichen werden sollen. Der bisher ausgerichtete Bundesbeitrag von 20 Prozent an die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien ist unerlässlich. Der Kanton ist aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage, die ausbleibenden Bundesmittel zu ersetzen. Wir beantragen daher, auf die beabsichtigte Streichung zu verzichten und den Wortlaut des bisherigen Artikels 24 KGSG wieder in die Totalrevision aufzunehmen. Wird an der Streichung der Bundesbeiträge festgehalten, so haben zwingend ein Aufgabenverzicht und damit eine Entlastung der Kantone im entsprechenden Umfang zu erfolgen.

Kanton FR

Die Streichung der Bundesbeiträge ist im Übrigen ein negativer Punkt für den nationalen Zusammenhalt. Denn die Gemeinden, die in Absprache mit den Kantonen solche Dokumentationen erarbeiten (beispielsweise ein Archivinventar), würden einen Beitrag des Bundes sehr schätzen. Solche Beiträge sind für die erfolgreiche Durchführung eines entsprechenden Projekts in vielen Fällen von entscheidender Bedeutung. Eine finanzielle Unterstützung durch den Bund würde von diesen lokalen Gemeinwesen als Anerkennung und Wertschätzung betrachtet.

Ausserdem ist festzuhalten, dass mit dem Gesetzesentwurf die Streichung von Bundesbeiträgen für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen gutgeheissen wird, während das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 von den eidgenössischen Räten noch nicht verabschiedet wurde.

Kanton LU, Fachstelle KGS LU

Die in der Botschaft erläuterte Absicht, die Aufgabe den Kantonen zu übertragen und sich aus der Finanzierung zurückzuziehen, ist für die Kantone nicht akzeptierbar.

VSA

Die Erstellung von Sicherheitsdokumentationen kann nicht allein an die Kantone delegiert werden. Der Bund muss sich aus Sicht des Verbandes Schweizerischer Archivarinnen und Archivare weiterhin finanziell daran beteiligen, der gesetzliche Auftrag kann ansonsten nicht erfüllt werden. Nur damit wird sichergestellt, dass auch kleinere Projekte realisiert und die langfristige Datensicherung der wichtigsten Kulturgüter in der Schweiz gewährleistet ist.

SZSV

Abs. 2: «Sie bezeichnen … *und führen ein Inventar mit Objekten von lokaler Bedeutung.*»

Da der Bund ein Inventar von nationaler und regionaler Bedeutung führt (siehe Artikel 4, Abs. d) ist es nur logisch und auch wichtig, dass die Kantone ein solches von Kulturgütern von lokaler Bedeutung führen.

Kanton AI, BS, OW, SG, SH, TG

Abs. 3: Der Auftrag zur Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien erstreckt sich gemäss geltendem Gesetz (Art. 10 und Art. 11 KGSG) nur auf besonders schutzwürdige unbewegliche Kulturgüter. In der Praxis wurden jeweils entsprechende Schutzmassnahmen bei Kulturgütern von nationaler und regionaler

Bedeutung von Bund und Kanton finanziert oder mitfinanziert. Das Kriterium der Besonderheit fällt mit der neuen Regelung weg.

Antrag: «Sie erstellen von ihren *besonders schutzwürdigen* Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien.» Kanton BS zusätzlich (Variante: «von ihren Kulturgütern nationaler und regionaler Bedeutung»).

Kanton ZG

Abs. 3 Antrag: «Sie erstellen von ihren *besonders schutzwürdigen* Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien, *die getrennt von den Originalen an geschützten Orten aufzubewahren sind*.»

KSD

Abs. 3 Antrag: «Sie erstellen von ihren Kulturgütern von *nationaler und regionaler* Bedeutung Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien.»

Kanton AI, BS, OW, SG, SH, TG, KSD sowie SGKGS, SKR sinngemäss

Abs. 4: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle nur Feuer und Gebäudeeinsturz ausdrücklich erwähnt werden und insbesondere Wasser ungenannt bleibt. Es braucht hier eine Formulierung, die alle möglichen Ereignisse einschliesst. Der Auftrag soll sich allerdings nur auf Kulturgüter von nationaler, gesamtschweizerischer Bedeutung erstrecken, da sich die Kompetenz des Bundes in Sachen ziviler Schutz von Kulturgütern vor den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten primär und bei Katastrophen und Notlagen ausschliesslich auf Kulturgüter von nationaler, gesamtschweizerischer Bedeutung beschränkt.

Antrag: «Sie planen *für Kulturgüter von nationaler Bedeutung* Notfallmassnahmen zum Schutz insbesondere gegen Feuer, Gebäudeeinsturz, *Wasserschäden, Erdbewegungen sowie andere Schadensereignisse*.»

Kanton GE

Absatz 4: «*Sie planen Notfallmassnahmen zum Schutz gegen eine Katastrophe oder eine Notlage, von der Kulturgüter betroffen sind.*»

Kanton JU

Absatz 4: «*Sie planen Notfallmassnahmen zum Schutz gegen einen bewaffneten Konflikt, eine Katastrophe oder eine Notlage.*»

Kanton SO

Abs. 4: «*Sie planen Notfallmassnahmen zum Schutz gegen natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen.*»

Kanton UR

Abs. 4: «Sie planen Notfallmassnahmen *insbesondere* zum Schutz gegen Feuer, *Wasser* und Gebäudeeinsturz *sowie gegen Gefährdungen bei Katastrophen und in Notlagen.*»

Kanton ZG

Abs. 4: «Sie planen Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer, *Wasser* und Gebäudeeinsturz.»

Kanton VS

Absatz 4 sollte so formuliert werden, dass die Notfallmassnahmen zum Schutz gegen alle Schadenfälle geplant werden, nicht nur zum Schutz gegen Feuer und Gebäudeeinsturz.

Kanton AI, BS, OW, SG, TG, KSD

Abs. 5: … stellt eine neue Vorschrift dar. Gemäss Art. 46 Abs. 4 BZG können die Kantone Eigentümer sowie Besitzer unbeweglicher oder beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden. Der neue Abs. 5 verpflichtet aber die Kantone, Räume bereit zu stellen. Diese Verpflichtung können sie dann aber gemäss Art. 46 Abs. 4 BZG an Eigentümer und Besitzer delegieren. Für Kulturgüter in ihrem Eigentum haben sie aufgrund der neuen Bestimmung in jedem Fall

Kulturgüterschutzräume zu erstellen.

Kanton VD zusätzlich, VS sinngemäss

Bislang unterstützte der Bund die Errichtung von Schutzräumen mit finanziellen Beiträgen im Verhältnis zur Fläche des erbauten Schutzraums. Die Kontrolle des Unterhalts der Schutzräume gehört zu den Aufgaben der Zivilschutzregionen. Was die den Kantonen übertragene Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen anbelangt, werden die Einzelheiten in Bezug auf die Aufgaben, das Eigentum und die Kontrolle nicht klar festgehalten.

Kanton AI, BS, OW, SG, SH,TG, KSD

Abs. 6: Der Zivilschutz allein ist mit der Aufgabe des Kulturgüterschutzes überfordert. Auch die Kantone sind für einen effizienten Kulturgüterschutz auf die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen, insbesondere der Kulturgutverantwortlichen angewiesen. Hierbei spielt die Ausbildung des Personals von kulturellen Institutionen eine wichtige Rolle.

Antrag: «Sie bilden Kulturgüterschutzspezialistinnen und –spezialisten des Zivilschutzes aus *und können zudem Personal von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes ausbilden*.»

Kanton VD

Absatz 6: Zahlreiche Kantone, darunter auch der Kanton Waadt, verfügen über hierarchisch gegliederte Ausbildungen, die im Rahmen einer Pyramidenstruktur mit den Kulturgüterschutzspezialisten, den Gruppenleitern, den Sektionschefs und den Beamten des Kulturgüterschutzes organisiert werden. Es ist bedauerlich, dass im Zusammenhang mit der Revision des KGSG die Entwicklungen nicht erwähnt werden, die in den Kantonen hinsichtlich der Ausbildungen im Bereich des Kulturgüterschutzes erfolgt sind.

SGKGS, SKR sinngemäss

Abs. 6: Antrag: «*Sie sorgen für die Grundausbildung der KGS-Spezialisten und - spezialistinnen sowie für die regelmässige Weiterausbildung von Kader und Spezialisten des KGS im Rahmen von Einsatzübungen mit Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.*»

Kanton AI, BS, SG, TG

Abs. 7 (neu): Es braucht eine deklaratorische Bestimmung, die klarstellt, dass die Regelung von Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen für Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen mit Ausnahme des Einsatzes des Zivilschutzes Sache der Kantone ist.

Antrag: «*Die Regelung von Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen für Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen ist mit Ausnahme des Einsatzes des Zivilschutzes Sache der Kantone.*»

Art. 5a (neu): Die Kompetenz des Bundes für den Kulturgüterschutz erstreckt sich wie oben dargelegt nicht auf den ganzen Bereich des Kulturgüterschutzes. Die Gesetzgebung für den Kulturgüterschutz für Objekte von regionaler oder lokaler Bedeutung bei Katastrophen und Notlagen ist mit Ausnahme des Einsatzes des Zivilschutzes Sache der Kantone. Da ein Grossteil der in Anwendung der bundesgesetzlichen Vorgaben für bewaffnete Konflikte getroffenen Schutzmassnahmen auch indirekt bei Katastrophen und Notlagen Wirkung entfalten wird und Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen, die schädigende Auswirkungen einer Katastrophe oder einer Notlage auf Objekte von nationaler Bedeutung verhindern soll, Vorbildfunktion für Massnahmen für Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung zukommt, ist es wichtig, dass Bund und Kantone sich in Anlehnung an Art. 57 Abs. 2 BV koordinieren.

Antrag: «*Bund und Kantone koordinieren ihre Anstrengungen für den Schutz von Kulturgütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte, Katastrophen und Notlagen.*»

SZSV

Abs. 7 (neu): «*Sie informieren das Kader des KGS über kantonale Besonderheiten im KGS und erteilen klare Aufträge.*»

Art. 6 Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern

Kanton AG

Art. 6: Es wird sich die Anpassung des Wortlauts an den neuen Titel des betreffenden Bundesgesetzes aufdrängen. Selbstverständlich müssen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Dazu gehört insbesondere die Erweiterungen aus Massnahmen im Zusammenhang mit natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen an die in Art. 6 Abs. 2 (…) beschriebenen Verpflichtungen. Diese Ausdehnung bildet den Kern der vorliegenden Revision.

BIS

Art. 6: Bei den Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern fehlt unseres Erachtens im erläuternden Bericht eine wichtige strategische Orientierung.

Kanton AI, BS, SG, TG, sinngemäss ZG

Art. 6: Aufgrund der eingangs erläuterten verfassungsmässigen Zuständigkeiten des Bundes soll der Sicherungsauftrag von Art. 6 E-KGSG nur Kulturgüter von nationaler, gesamtschweizerischer Bedeutung erfassen, zumindest was die zivilen Schutzmassnahmen betrifft, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern.

Antrag: Abs. 1: «Der Schutz der Kulturgüter *von nationaler Bedeutung* umfasst deren Sicherung nach Artikel 5 des Zweiten Protokolls und deren Respektierung nach Artikel 6 des Zweiten Protokolls.»

Abs. 2: «Die zuständigen Behörden treffen alle zivilen Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter *von nationaler Bedeutung* zu verhindern oder zu mildern.»

Kanton AR, BL, GR, NW, SZ, UR

Anmerkung Art. 6 Abs. 2: Wer stellt für die beschriebenen Schutzmassnahmen sicher und trägt die Kosten und welche Instanz/Behörde ist verantwortlich für deren Umsetzung? Diesbezüglich wäre eine Konkretisierung hilfreich.

Kanton GE

Bemerkung zu Artikel 6 Absatz 2: Aus Gründen der Klarheit ist darauf hinzuweisen, dass sich die Konzepte für den Schutz gegen Diebstahl nur auf die Kulturgüter beziehen, die von einer Katastrophe oder einer Notlage betroffen und Gegenstand einer Schutzmassnahme sind.

Kanton BS

Antrag: Art. 6 Abs. 2 ist unverändert im KGSG zu belassen. Auf die im Rahmen des KAP 2014 vorgesehene Kürzung von 700‘000 Franken (Bundesbeiträge für die kantonalen Sicherstellungsdokumentationen) ist im Sinne der Vorlage zu verzichten.

Art. 7 Sonderschutz

Kanton AI, BS, OW, SG, TG, ZG, KSD, SH sinngemäss

Antrag: Art. 7 Abs. 1: «Der Bundesrat kann *in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kanton* für ein Kulturgut von nationaler Bedeutung bei der UNESCO ein Gesuch um Erlangung des Sonderschutzes nach den Artikeln 8-11 des Abkommens einreichen.»

Abs. 2: «Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

(VBS) stellt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) *und dem betreffenden Kanton* den Antrag auf Einreichung des Gesuchs.»

Art. 8 Verstärkter Schutz

Kanton AI, BS, OW, SG, TG, ZS, KSD; SH sinngemäss

Antrag: Art. 8 Abs. 1: «Der Bundesrat kann *in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kanton* für ein Kulturgut von nationaler Bedeutung bei der UNESCO ein Gesuch um Erlangung des verstärkten Schutzes nach den Artikeln 10-14 des Zweiten Protokolls einreichen.»

Art. 8 Abs. 2: «Das VBS stellt im Einvernehmen mit dem EDI *und dem betreffenden Kanton* den Antrag auf Einreichung des Gesuchs.»

SGKGS, SKR, Traditions pour Demain

Abs.1 gibt den Wortlaut des massgebenden Art. 10 Protokoll 2 nicht korrekt wieder. Hier wäre eine Präzisierung hilfreich.

Art. 9 Kennzeichen

Kanton AR, GL und GR sinngemäss

Artikel 9 Abs. 2: Wir sind überrascht, dass der Bundesrat die technischen Vorgaben für die Herstellung des Kulturgüterschildes festlegt. Unserer Meinung nach wäre dies eine Aufgabe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS).

Kanton GE

Die vom Bundesrat erarbeiteten technischen Vorgaben decken einen grösseren Bereich als nur die Herstellung des Schildes ab. Der Begriff «für die Herstellung» macht daher keinen Sinn.

SGKGS, SKR, Traditions pour Demain

Es sollte hier das Kennzeichen des Sonderschutzes abgebildet werden.

Art. 10 Verwendung des Kennzeichens

Kanton GE

Artikel 10 und 11: Diese Bestimmungen beziehen sich beide auf die Verwendung des Kennzeichens. Demzufolge können diese beiden Artikel zusammengelegt werden.

Im Weiteren ist es notwendig, klar festzulegen, auf welche Weise das Kennzeichen für Kulturgüter von regionaler Bedeutung verwendet werden kann.

Kanton UR

Zu Absatz 2: Die Anordnung mit dem dreifach wiederholten Schild unter Sonderschutz stehende Kulturgüter ist unseres Erachtens nicht hinreichend definiert. Eine grafische Darstellung wäre sehr hilfreich.

Zu Absatz 3: Die Formulierung, wonach unter verstärktem Schutz stehende Kulturgüter mindestens einem Schild gekennzeichnet werden, ist unklar. Die zulässige Anzahl Schilder ist nicht definiert und somit offen. Auch in diesem Fall wäre eine konkrete Darstellung der

Anordnung de Schilder zweckmässig.

Art. 11 Kennzeichnung

Kanton AG, AR, UR

Neu können die Kantone die auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter von nationaler Bedeutung bereits in Friedenszeiten kennzeichnen. Dies wird begrüsst.

Kanton UR

Befürchtet Wildwuchs in der Schweiz, wenn Ausführungsbestimmungen zur Kennzeichnung fehlen.

SGKGS, SKR sinngemäss

Abs. 2 sollte evtl. in der Verordnung präzisiert werden. (…) Ferner wäre auch die Kennzeichnung (inkl. Ausweise des KGS Personals, Vorgabe nach P 1, Anh. 1) zu regeln.

CICR

Die Möglichkeit für die Kantone, auf ihrem Gebiet befindliche Kulturgüter bereits in Friedenszeiten mit dem Schild zu kennzeichnen, erachten wir als angemessen.

Art. 12 Bergungsort

Kanton AI, BS, OW, SG, KSD; SH sinngemäss

Wir sind der Meinung, dass sich ein Bergungsort oder «Safe Haven» nicht nur im internationalen Kontext als gutes Instrument des Kulturgüterschutzes erweisen könnte. Grosse Schadensereignisse in Archiven, Museumssammlungen etc. könnten durchaus zum Antrag eines Kantons führen, dass auch Kulturgut von Schweizer Institutionen vorübergehend in einem oder mehreren Depots des Bundes gelagert wird. Wie beantragen daher, einen «Safe haven» auch für Schweizer Kulturgut vorzusehen.

CICR

Obwohl es wahrscheinlich schwierig wäre, diese neue Bestimmung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts umzusetzen, erscheint sie uns angemessen. Dasselbe gilt für die Rolle, die der Unesco eingeräumt wird.

Centre Patronal

Diese Lösung ist wahrscheinlich vertretbar. Doch muss die Schweiz immer eine Pionierrolle übernehmen und finanzielle Mittel und personelle Ressourcen einsetzen, um als erstes Land eine solche Dienstleistung anzubieten?

Universität Genf, Prof. Dr. Renold

Wir bedauern es, dass die Revision nicht zum Anlass genommen wird, um diese Frage detaillierter zu regeln, als dies im vorgelegten Gesetzesentwurf der Fall ist, d. h. mit einer Definition (Art. 2 Bst. c E-KGSG) und einer Bestimmung, die den Bundesrat ermächtigt, spezielle Staatsverträge abzuschliessen (Art. 12 E-KGSG).

Unseres Erachtens sollte die detaillierte Regelung der ILA – vollständig oder Teile davon – übernommen werden, zumindest für die Ausführungsverordnung des Gesetzes.

Im Einzelnen würde es darum gehen, die folgenden Fragen zu regeln:

- die Haftung für den Bergungsort (Guideline 4 a);
- das geltende Recht im Bergungsort (Guideline 4 b);
- die Einhaltung der Bestimmungen zur illegalen Ausfuhr, mit Ausnahme der

Fälle, in denen die betreffenden Kulturgüter aus dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates unter Umständen ausgeführt wurden, die das Ausstellen von Ausfuhrbescheinigungen verhindert haben (Guideline 4 c);
- die Erstellung eines Inventars aller Kulturgüter, die im Bergungsort aufbewahrt werden (Guideline 4 d);
- die Rückgabe der Kulturgüter, die sich im Bergungsort befinden (Guideline 4 i);
- die Verpflichtungen des Herkunftslandes der im Bergungsort aufbewahrten Kulturgüter, dem Aufbewahrungsland die erforderlichen Informationen zu liefern (Guideline 5 a), das Aufbewahrungsland unter bestimmten Voraussetzungen zu entschädigen (Guideline 5 b) und den Schutz und die Erhaltung der Kulturgüter zu gewährleisten, nachdem diese in das betreffende Herkunftsland zurückgeführt wurden (Guideline 5 c).

7. Abschnitt: Finanzierung

ICOMOS Suisse, NIKE, GSK, VKKS, Schweizer Heimatschutz, SAM, ARS, Schweizerischer Burgenverein, DAH, Grüne

Antrag: Bundesbeiträge an Massnahmen nicht baulicher Art, namentlich an die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen SSD, dürfen nicht gestrichen werden.

Kommentar: Sicherstellungsdokumentationen stellen zusammen mit dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung von 2009 das zentrale Steuerungsinstrument für vorbeugende Massnahmen im Hinblick auf Schadensfälle am Kulturgut dar. Neben grossen, prestigeträchtigen Projekten sind es vor allem kleinere Projekte, die auf diese Weise bis anhin mit Bundesbeiträgen unterstützt wurden. Mit der Streichung der Bundesbeiträge dürften diese wichtigen Sicherstellungsprojekte nicht mehr möglich sein. Somit ist die Datensicherung der wichtigsten Kulturgüter gefährdet.

Art. 13 Kostentragung

Fachstelle KGS LU

Der Bund kann nicht erwarten, dass die Kantone sich hochpriorisierte Aufgaben, wie die Erstellung von KGS-Sicherheitsdokumentationen, überbürden lassen, ohne sich auch durch finanzielle Beiträge zu beteiligen. Das neue Gesetz muss finanzielle Bundesbeiträge für solche nichtbaulichen Aufgaben zwingend vorsehen, eventuell mit dem Verweis auf eine nähere Regelung in einer Verordnung.

Kanton AG

Im Kanton Aargau ist der Bedarf an Schutzräumen noch nicht vollumfänglich gedeckt. Aus diesem Grund sollte im neuen KGSG weiterhin die Beitragsleistung des Bundes an «bauliche Massnahmen» analog dem bisherigen Art. 23 verankert werden.

Als sehr problematisch ist die Streichung der Bundesbeiträge an «nichtbauliche Massnahmen» zu werten. Sicherstellungsdokumentationen für unbewegliches und bewegliches Kulturgut gehören zu den wichtigsten Schutzvorkehrungen im Bereich des Kulturgüterschutzes.

Diese Kostenverlagerungen zulasten der Kantone erachten wir als nicht akzeptabel. Damit wird der Kulturgüterschutz unnötig geschwächt. Wir beantragen das bisherige bewährte Finanzierungsmodell zu belassen.

Kanton AI, BS, OW, TG, ZG, KSD, SH sinngemäss

Art. 13 E-KGSG stimmt weitgehend mit bisherigem Art. 22 KGSG überein. Allerdings

wurden die Art. 23, 24 und 25 des aktuellen KGSG gestrichen. Diese sehen Beitragsleistungen des Bundes an Kosten von Sicherungsmassnahmen nichtbaulicher Art wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien von höchstens 20 Prozent vor. Art. 22 wäre daher aufgrund der vorangegangenen Ausführungen, insbesondere aber aufgrund der aus dem Haager-Abkommen und dem Zweiten Protokolls folgenden Mitverantwortung des Bundes für die Sicherung des auf seinem Staatsgebiet befindlichen Kulturguts zwingend um einen neuen Art. 13a E-KGSG zu ergänzen, der die Ausrichtung von Beiträgen oder Finanzhilfen regelt.

Antrag: Art. 13a (neu): Der Bund leistet Finanzhilfen an die Vorbereitung und Durchführung von in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Massnahmen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung (*Variante 1*: «*Der Bund leistet Finanzhilfen an die Vorbereitung und Durchführung von in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Massnahmen für Kulturgüter, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt.*» / *Variante 2:* «*Der Bund leistet Finanzhilfe an die Vorbereitung und Durchführung von in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Massnahmen für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung*».)

Kanton GE

Wie wir in unserer Stellungnahme festgehalten haben, muss die in Artikel 24 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Möglichkeit der Bundesbeiträge beibehalten werden. Zu diesem Zweck schlagen wir vor, den Inhalt dieser Bestimmung als Buchstabe von Artikel 13 des Gesetzesentwurfs zu übernehmen.
Diese Finanzierung, die für den Bund nur einen geringen finanziellen Aufwand bedeutet, spielt bei der Förderung der Erhaltung des kulturellen Erbes eine wichtige Rolle. Sie ist ein auslösendes Element für die tatsächliche Umsetzung des Kulturgüterschutzes. Durch die Streichung der Beiträge wird die Zahl der realisierten Projekte stark verringert.

Unter Berücksichtigung der Mitwirkung und der Effektivität der Schweiz bei der Anwendung des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, dessen 50-Jahre-Jubiläum vor kurzem begangen wurde, ist die Streichung der Finanzierung durch den Bund für die Kantone eine negative Botschaft. Damit wird gegenüber den Kantonen das Desinteresse des Bundes für diese Thematik zum Ausdruck gebracht.

Kanton GL, SO sinngemäss

Wir beantragen Artikel 13 wie folgt zu ergänzen :

Bst. d): «*Der Bund leistet Beiträge an Schutzmassnahmen und die Kosten von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherheitskopien.*»

Dies entspricht der Beibehaltung der bisherigen Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 23 und 24. Im Bericht (…) wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherheitskopien (Mikrofilme) nebst den baulichen Massnahmen «zu den wichtigsten Vorkehrungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes» gehören. Gleichzeitig beantragte der Bundesrat in der Botschaft vom 19. Dezember 2012 zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 die Streichung der Bundesbeiträge für Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherungskopien, d.h. es entfallen jährliche 0,7 Mio. Franken an Bundesbeiträgen. Wird an der Streichung der Bundesbeiträge festgehalten, so haben ein Aufgabenverzicht und damit eine Entlastung der Kantone im entsprechenden Umfang zu erfolgen.

Kanton TI

Kommentar: In Artikel 5 ist der Grundsatz verankert, dass die Kantone die Sicherstellungsdokumentation und fotografische Kopien (Mikrofilm) erstellen, um das historische Gedächtnis der Kulturgüter zu sichern, die in einem bewaffneten Konflikt oder bei einem Katastrophenereignis zerstört werden könnten. Mit der Streichung der Bundesbeiträge für die Erstellung dieser Dokumentation – die in der Botschaft vom 19. Dezember 2012 zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 vorgesehen ist – sowie mit der diesbezüglichen Aufhebung der entsprechenden Gesetzesartikel sind wir nicht einverstanden.

Denn die Streichung dieser Beiträge wäre ein schwerer Verlust in der Politik zum Schutz der

Kulturgüter und insbesondere für die Bewahrung des historischen Gedächtnisses, da die Sicherstellungsdokumentation für Restaurierungen oder Rekonstruktionen nach Beschädigungen oder Zerstörungen unerlässlich ist. Unseres Erachtens steht dieser Vorschlag im Widerspruch zur solidarischen, eidgenössischen Haltung des revidierten Gesetzes.

Kanton VS

Was den Artikel 13 anbelangt, wird mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen die finanzielle Unterstützung, die der Bund dem Kanton für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen in Form von Beiträgen ausrichtete, vollständig gestrichen. Die Streichung dieser Bundesbeiträge gehört zu den Massnahmen, die im Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 vorgesehen sind. Da diese Vorlage vom Nationalrat an den Bundesrat zurückgewiesen wurde, besteht kein Anlass, sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkreter auszugestalten. Ausserdem bezieht sich dieses neue Gesetz auf alle neuen Aufgaben und wesentlichen Verantwortlichkeiten, welche die Kantone und Gemeinden zu bewältigen haben. Vor diesem Hintergrund kann nur schwer hingenommen werden, dass nun dieser Beitrag des Bundes für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen gestrichen werden soll. Wie bereits erwähnt wurde, sind mit der Revision dieses Gesetzes zusätzliche Investitionen verbunden (…) und insbesondere für die Erarbeitung von Massnahmenplänen. Aus diesem Grund muss dieser Beitrag unbedingt beibehalten werden.

Archäologie Schweiz

Art. 13: Bundesbeiträge an Massnahmen nicht baulicher Art, namentlich an die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen SSD, nicht streichen.

Begründung: Sicherstellungsdokumentationen sind zusammen mit dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung von 2009 das zentrale Steuerungsinstrument für vorbeugende Massnahmen im Hinblick auf Schadensfälle am Kulturgut. Neben grossen, prestigeträchtigen Projekten sind es vor allem kleinere Projekte, die auf diese Weise bis anhin mit Bundesbeiträgen unterstützt wurden. Mit der Streichung der Bundesbeiträge dürften diese wichtigen Sicherstellungsprojekte nicht mehr möglich sein. Somit ist die Datensicherung der wichtigsten Kulturgüter gefährdet.

SGKGS, SKR

Art. 13: Hier sind unbedingt die Mitfinanzierung von Sicherstellungsdokumentationen sowie generell auch die Mitfinanzierung von Schutzmassnahmen zur Sicherung von Kulturgütern von nationaler und internationaler Bedeutung vorzusehen.

Sinnvoll wäre die Aufnahme einer Bestimmung, welche die Empfänger von öffentlichen Beiträgen zur Restaurierung von Kulturgütern von nationaler Bedeutung verpflichten kann, für diese Objekte, basierend auf einer vorgängigen Risikoanalyse, eine Notfall- bzw. Feuerwehreinsatzplanung zu erstellen.

SKR

Antrag: Bst. d): «*… Kosten, die durch Anordnung der Massnahmen nach Art. 3 und 4 entstehen.*»

8. Abschnitt: Strafbestimmungen

IKRK

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind unseres Erachtens unangemessen. Vielleicht könnte man in Artikel 17 einen direkten Bezug zu den Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen einführen, die im Strafgesetzbuch (Art. 264d Bst. e) und im Militärstrafgesetz (Art. 112.1 Bst. e) enthalten sind?

Universität Genf, Prof. Dr. Renold

Es ist bedauerlich, dass das neue Gesetz einen Abschnitt zu den Strafbestimmungen enthält, der die Hypothesen nicht berücksichtigt, die in Kapitel 4 des Protokolls zum Thema «Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Gerichtsbarkeit» aufgeführt sind und in dem die nachfolgenden strafbaren Handlungen enthalten sind. Eine Straftat im Sinne dieses Protokolls begeht, wer vorsätzlich und unter Verstoss gegen das Abkommen oder dieses Protokoll:

(a) Kulturgut unter verstärktem Schutz zum Ziel eines Angriffs macht;
(b) Kulturgut unter verstärktem Schutz oder seine unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen verwendet;
(c) Kulturgut, das nach dem Abkommen und diesem Protokoll geschützt ist, in grossem Ausmass zerstört oder sich aneignet;
(d) Kulturgut, das nach dem Abkommen und diesem Protokoll geschützt ist, zum Ziel eines Angriffs macht;
(e) Kulturgut, das nach dem Abkommen geschützt ist, stiehlt, plündert, unterschlägt oder böswillig beschädigt**.**

Kanton UR

Art. 15, Abs. 1 Missbrauch des Kennzeichens für kommerzielle Zwecke:

Verschiedene Organisationen und Vereinigungen wie zum Beispiel die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (SGKGS) oder das International Committee of the Blue Shield (ICBS) verwenden da Schild-Signet für ihre Bedürfnisse auf Publikationen und Korrespondenzen. Die rechtmässige Verwendung des Kennzeichens für nicht kommerzielle Zwecke im Bereich Kulturgüterschutz ist im Erlass nicht aufgeführt. Eine Ergänzung von Artikel 15 erscheint uns prüfenswert.

SGKGS, SKR

Art. 16: Auch die Behinderungen von Massnahmen des KGS Personals sollte hier aufgenommen werden (z.B. Zerstörung von baulichen Schutz- und Notfallmassnahmen).

Fehlende Punkte

Kanton GR

Nach Art. 14 KGSG können die Kantone Eigentümer und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden. Eine solche Bestimmung fehlt im E-KGSG. Die Regierung hält dafür, dass diese Verpflichtungsmöglichkeit im Sinne des erwähnten Art. 14 KGSG beizubehalten ist.

Kanton LU

Folgende Fragen müssen im Gesetz befriedigende Antworten finden:

- Wer erstellt die fachlichen Kriterien die für die Aufnahme der Kulturgüter in das KGS-Inventar des Bundes angewendet werden?
- Gelangen alle Objekte, welche diese Kriterien erfüllen und von den Kantonen auf ihre Listen gesetzt werden, ohne weitere Selektionen in das KGS-Inventar?

Universität Genf, Prof. Dr. Renold

Es ist bedauerlich, dass wie bei praktisch allen Staaten, die das Erste Protokoll ratifiziert haben, keine Umsetzung von Artikel I im neuen Gesetz vorgesehen ist. Dies war im Übrigen bereits im bisherigen Gesetz der Fall. Denn diese Bestimmung des Ersten Protokolls ist auf eine sehr bedeutende Annahme ausgerichtet, nämlich auf die Tatsache, dass eine Besetzung zu Plünderungen und illegalen Ausfuhren führen kann. Wir würden uns wünschen, dass diese internationale Verpflichtung der Schweiz Eingang in das Ausführungsgesetz findet.

Kanton VD, EKKGS, KSKA, Fachstelle KGS LU

Antrag: Die mit Fachleuten besetzte Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz EKKGS, auf welche sich der Bundesrat bei seinen Entscheiden in Sachen Kulturgüterschutz abstützt, wird im vorliegenden Gesetz nicht erwähnt. Es wird gewünscht, dass diese im Gesetz explizit genannt wird.